

## **Statuten des Vereins Eltern für Kinder Österreich**

*Stand: Juni 2024*

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Eltern für Kinder Österreich.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet und ins Ausland.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist gemeinnützig, insbesondere mildtätig, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein versteht sich als überparteiliche und überkonfessionelle Interessenvertretung verlassener oder familienbedürftiger Kinder, sowie von Kindern, die tagsüber familienähnliche Betreuung brauchen. Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt aller Bemühungen des Vereins. Der Verein bezweckt die Förderung der sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklung hilfsbedürftiger Kinder und er soll wichtige Impulse im Bereich des Kindergartenwesens und bei der Arbeit von Tageseltern und Kindergruppenbetreuerinnen setzen, damit auch hilfsbedürftige Kinder die Voraussetzung zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit in der Gesellschaft vorfinden. Im Rahmen dieser Zielsetzung wird der Verein auf Verbesserungen der Betreuungssituation und -qualität und auf eine bessere Vereinbarkeit von privatem Lebensbereich und beruflicher Inanspruchnahme hinzuwirken – dies vorrangig zur Unterstützung hilfsbedürftiger und in Not befindlicher Kinder, Eltern und aller mit Erziehungsaufgaben betrauten Menschen.

### **§3 Tätigkeiten und Art der Aufbringung finanzieller Mittel, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind:**

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Tätigkeiten verwirklicht werden:
  - a) individuell-bestmögliche, frühestmögliche Unterbringung jener Kinder, die nicht bei den leiblichen Eltern oder Verwandten aufwachsen und erzogen werden können, in geeigneten Pflege- oder Adoptivfamilien unter Wahrung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden;
  - b) Förderung oder Errichtung von Hilfsprojekten für Waisen, Heimkinder, junge Mütter oder sozial benachteiligte Familien im In- & Ausland, durch
    - Öffentlichkeitsarbeit zur Information der österreichischen Bevölkerung
    - Ideelle Unterstützung durch qualifizierte fachliche Vorbereitung, Fortbildung, Beratung und Begleitung der Mitarbeiter von Hilfsprojekten im In- & Ausland
    - Unterstützung durch Spendenaufrufe in der österreichischen Bevölkerung
    - Vermittlung von Patenschaften für betroffene Kinder und junge Menschen
  - c) Suche, Qualifizierung und allseitige Unterstützung von Pflege-, Adoptiv- und Tagesmüttern/-vätern, einschließlich der Schaffung von Dienstverhältnissen zur professionellen Erfüllung ihrer sozialpädagogischen Aufgaben

- d) Anstellung von Tagesmüttern und Tagesvätern zur Tagesbetreuung von Kindern im Sinn der Bestimmungen des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 im Rahmen des Vereinszwecks
- e) umfassende Öffentlichkeitsarbeit, um möglichst breite Kreise zu informieren, insbesondere durch Werbung, Motivation und Finden möglichst vieler geeigneter Pflege-, Adoptiv- und Tagesmütter/-väter;
- f) einer breiten Öffentlichkeit soll ein besseres Verständnis der Arbeit von Pflege-, Adoptiv- und Tageseltern und der gesellschaftspolitischen Bedeutung ihrer Leistung vermittelt werden.
- g) sozial engagierte Menschen, insbesondere Fachleute, sollen motiviert werden, diese Bestrebungen durch persönlichen oder finanziellen Einsatz zu unterstützen.
- h) leibliche Eltern oder Angehörige von Kindern sollen über Möglichkeiten der familiennahen Fremdunterbringung umfassend informiert werden.
- i) Unterstützung von Pflege-, Adoptiv- und Tageseltern je nach Erfordernis durch Schulung, Beratung, Konfliktschlichtung, sowie durch freiwillige, widerrufliche finanzielle Beihilfen und durch andere Formen von Hilfeleistungen. Zu diesem Zweck sollen regelmäßige Angebote der Elternbildung durchgeführt und Familienberatungsstellen, auch mit mediativen Angeboten, errichtet werden;
- j) die Förderung und Koordinierung der Kontakte zwischen allen beteiligten Institutionen und Personenkreisen;
- k) die Vermittlung von Tages-, Pflege- und Adoptivkindern im Sinne der Bestimmungen des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013.
- l) Aus- und Weiterbildungsangebote, Fach- und Informationsveranstaltungen, Vorträge, Diskussionsabende, Publikationen jeder Art, Einsatz aller in Betracht kommender Medien zur Förderung des Vereinszwecks;
- m) Verfolgung der Erkenntnisse und Ergebnisse auf allen für die Ziele des Vereins einschlägigen Wissensgebieten, Förderung entsprechender wissenschaftlicher Arbeiten;
- n) Einrichtung einer Fachbibliothek und Anschaffung sonstiger geeigneter technischer und wissenschaftlicher Behelfe mit dem Ziel des Aufbaus eines einschlägigen Informationszentrums im Rahmen des Vereinszwecks;
- o) Herausgabe eines Mitteilungsblattes als Medium für Information, Dokumentation und Meinungsaustausch.
- p) die Errichtung und der Betrieb von Sozialen Diensten nach den Bestimmungen des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, wobei sich diese vor allem mit folgenden Tätigkeiten zu befassen haben:
  - telefonische Erstberatung
  - Krisenberatung und helfende Gespräche (Einzel- und Gruppenberatung)
  - Vorbeugende und therapeutische Hilfen
  - Unterbringung von Kindern
- q) Führung von Familienberatungsstellen, entsprechend dem Familienberatungsförderungsgesetz, mit besonderer Ausrichtung auf die Probleme von Pflege-, Adoptiv- und Tagespflegefamilien, Eltern in Konfliktsituationen und Eltern, deren Kinder auf Pflegeplätzen untergebracht sind (auch mediative Angebote).
- r) Durchführung von Angeboten der Elternbildung gemäß den Richtlinien des Familienministeriums zur Förderung der Elternbildung.
- s) Betrieb einer Frauenberatungsstelle für problemspezifische Schwerpunkte

- t) Kooperation und Vernetzung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen mit dem Ziel einer qualitativen und quantitativen Verbesserung der Angebote und Hilfen für Kinder und Erwachsene;
  - u) Fachberatung von Berufsgruppen, die mit der Problematik der Fremdunterbringung konfrontiert sind (beispielsweise SozialarbeiterInnen, ElementarpädagogInnen, Tageseltern, Pflegeeltern)
  - v) Hilfen für Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können (Pflege- und Adoptivkinder und deren Eltern)
  - z) Initiativen zum Ausbau und zur Stärkung der Kinderrechte in Form von Einzelinitiativen, Projekten und Arbeitsgemeinschaften auf Landes- oder Bundesebene; Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und der einschlägigen Resolutionen des Europarates;
- (2) Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen seine betriebliche Tätigkeit an andere gemeinnützige Körperschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung) übertragen, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Aufgrund gesellschaftlicher oder vertraglicher Verpflichtungen muss allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Körperschaften wie das eigene Wirken des Vereines anzusehen ist.
- (3) Der Verein ist jedenfalls berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen und – in unwesentlichem Ausmaß (weniger als 10% der Aktivitäten sowie der Geldmittel) – auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann.
- (4) Die zur Verwirklichung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden ausschließlich aufgebracht durch:
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
  - Erträge aus Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes,
  - vereinseigene Unternehmungen und Erträge aus Beteiligungen an Gesellschaften,
  - Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen,
  - finanzielle Patenschaften,
  - Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden;
  - Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe

#### **§4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, insbesondere Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern. Als außerordentliche Mitglieder können alle Angestellten des Vereins, Eltern von Kindern, die in einer Betreuungseinrichtung des Vereins oder eines Zweigvereins untergebracht sind, sowie alle Menschen, die eine Ausbildung und Weiterbildungen im Verein machen bzw. beabsichtigen, diese zu machen, aufgenommen werden (beispielsweise Adoptionsvorbereitungskurse oder Elternseminare). Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

**§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand kann diese Kompetenz auch an die Geschäftsführung delegieren. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung auf unbestimmte Zeit.

**§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Mit der Beendigung des Betreuungsvertrags bei Tageseltern endet die Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern automatisch.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigendem Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert, verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Entscheidung der Generalversammlung ist vereinsintern endgültig.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Ehrenvorsitzes kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

**§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern bzw. den Ehrenvorsitzenden zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

**§8 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe der Vereinsleitung sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

- c) die Geschäftsführung
  - d) die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer
  - e) das Schiedsgericht
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer versehen ihre Obliegenheiten ehrenamtlich und ohne politische Bindung. Barauslagen werden ihnen in angemessener Höhe ersetzt.

## **§9 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen ab Beschlussfassung oder Einlangen des Begehrens stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per E-Mail oder durch eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Vereins) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Kalendertage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden, oder zu Punkten, die auf Grund ihrer Dringlichkeit vom Obmann gemeinsam mit zwei Vorstandsmitgliedern während der Generalversammlung beantragt werden. Über die Dringlichkeit wird vom Obmann gemeinsam mit den zwei Antrag stellenden Vorstandsmitgliedern befunden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers;
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen oder während der Generalversammlung im Sinne des § 9 Abs. 5 beantragte Punkte.

## **§11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter. Zusätzlich gehören dem Vorstand sonstige von der Generalversammlung gewählte Mitglieder, die vom Vorstand bestellten Beiräte sowie der Ehrenvorsitzende an.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können von den Vorstandsmitgliedern bei Eilbedürftigkeit auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren (insbesondere per E-Mail) herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Details dazu sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind an diesen Beschlüssen zu beteiligen; das Ergebnis ist sofort allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, oder bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

### **§12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (3) Einberufung einer ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- (4) Information der Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in der Generalversammlung
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- (7) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung
- (8) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung
- (9) Bestellung und Abberufung von Beiräten.
- (10) Der Vorstand wird ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation aufrecht zu erhalten und/oder zu erlangen.

### **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Verein wird von jedem Geschäftsführer gemäß § 14 dieser Statuten alleine vertreten; im Fall der Verhinderung der Geschäftsführung wird der Verein durch den Obmann gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§14 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand hat eine Geschäftsführung, die aus mindestens einem oder einer Geschäftsführerin besteht, für eine unbestimmte Zeit zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Verein jeweils alleine nach außen. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis können in einer Geschäftsordnung vom Vorstand geregelt werden. Sofern nur ein oder eine

GeschäftsführerIn bestellt ist, kann dieser oder diese eine dritte Person mit seiner oder ihrer Vertretung für den Fall der Verhinderung bevollmächtigen; Details dazu regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind bei der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen teilnahme- und stimmberechtigt; bei der Beratung und Beschlussfassung betreffend die Geschäftsführung sind deren Mitglieder bei Vorstandssitzungen weder teilnahme- noch stimmberechtigt.

#### **§15 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer oder ein Abschlussprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.
- (4) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

#### **§16 Rechnungslegung**

- (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Die Geschäftsführung hat den Vorstand bei dieser Aufgabe zu unterstützen.
- (2) Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von 6 Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- (3) Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

#### **§17 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die jedoch nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil nach Aufforderung innerhalb von sieben Kalendertagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Ist der Vorstand oder der Verein selbst Streitpartei, so hat der Vorstand binnen sieben Kalendertagen einen Schiedsrichter zu nominieren. Die nominierten Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des

Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

### **§18 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.